

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Band: 6 (1910)
Heft: 4

Artikel: Das erste bernische Postreglement
Autor: Fluri, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-179289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das erste bernische Postreglement.

Von A. Fluri.



er dem schweizerischen Postmuseum in Bern einen Besuch abstattet, der findet unter den Sehenswürdigkeiten, die dort ausgestellt sind, einen „Tarif oder Réglement der Post, über den Porto sowol der Brieffschafften, als schwären Sachen, Gelts oder Baarschafften, in Hoch-Oberkeitlichen Landen. Getruckt zu BERN, In Hoch-Oberkeitlicher Truckerey / 1723.“

Dieses Postreglement ist indessen nicht das älteste; die Reihe der gedruckten bernischen Postreglemente wird durch folgende ziemlich selten gewordene Verordnung eröffnet: „Hoch-Obrigkeitliche Ordnung und Reiglement über die in Lobl: Statt und Landschafft Bärn angestellte Post und Messagerie. Bärn, bey Samuel Kneubüler / 1677.“ Ihrer Seltenheit und ihres Inhaltes wegen bringen wir sie in möglichster Anlehnung an das Original hier zum Abdruck. Einige erläuternde Bemerkungen mögen den Wiederabdruck begleiten. In der Wiedergabe des Textes ist ein Druckfehler korrigiert worden: bertift in betrifft. Das erwähnte Bernpfund = 520,099 gr; 1 Lot = 16,25 gr; 1 Unze = 32,50 gr. Das Genferpfund = 550,694 gr.

Der Begründer des bernischen Postwesens ist, wie bekannt, Beat Fischer, der als 23jähriger Mann die Regierung auf die Notwendigkeit der Einrichtung von regelmässigen Postverbindungen aufmerksam machte und sich bereit erklärte, wenn ihm das Postregal verliehen würde, eine wöchentlich zweimalige Postverbindung mit Deutschland und Frankreich so herzustellen, dass man auf Briefe nach Zürich, Basel, Schaffhausen und Genf am dritten Tage Antwort erhalten könne.

Am 17. Januar 1676 erhielt Fischer eine ausschliessliche Konzession zum Betrieb der Posten auf Bernergebiet. (Sammlung bernischer Biographien, I, 365: Beatus Fischer, 1641 bis 1697, von K. L. Friedrich v. Fischer; Berner Taschen-

buch 1886, S. 250: Historische Notizen über die Organisation der ersten Postverbindungen über die Schweizer Alpen, von Charles Hoch; Grundriss der Postgeschichte, von A. Stucki, Bern 1909, S. 52.)

Auch vom Standpunkte der bernischen Buchdrucker-geschichte aus ist das Postreglement von 1677 interessant, indem es gerade in die kritische Zeit fällt, da der „bestellte“ Buchdrucker *Georg Sonnleitner*, der von 1640 an bis 1675 alle obrigkeitlichen Erlasse gedruckt hatte, in Ungnade fiel. Dem Buchdrucker *Samuel Kneubüeler* von Bolligen, der am 25. Mai 1675 eine Konzession für den Druck von Kalendern und Zeitungen erhalten hatte, gelang es, die dem „bestellten“ Buchdrucker gewährten Privilegien (eine freie Wohnung und eine jährliche Besoldung von 40 Pfund) zu erschüttern. Er brachte es dazu, dass ihm, als er noch in Bolligen war, der Druck einiger Ordnungen übergeben wurde, so die Land-schulordnung von 1675 und die Bettelordnung von 1676, wie dies aus folgenden Eintragungen der Seckelmeister-Rechnungen hervorgeht:

1675, August 31. Samuel Kneübüeler, dem Buchtrucker zu Bolligen, für 1500 auff Schreibpapeir getruckte Exemplar der revidierten Schul-Ordnung auff dem Land mit begriff des Papeyrs zahlt 6 ⌘ 6 bz., hiemit an pfennigen 20 ⌘ 16 β .

1676, Hornung 17. Mr. Samuel Kneubühler, dem Buch-trucker für 2500 Exemplar der getruckten Bätler Ordnung, laut accords zalt an δ 50 ⌘ .

Das Postreglement ist noch insofern merkwürdig, als es die einzige obrigkeitliche Verordnung ist, auf der Kneubülers Name steht. Im Jahr 1679 erwarb *Gabriel Thorman* die Privilegien der „obrigkeitlichen Druckerei“, und von 1681 an finden wir auf allen * bernischen Mandaten, die in Buchform erschienen sind, die Unterschrift: „In Hoch-Oberkeitlicher Truckerey“. (Vgl. Dr. K. Müller: Die Geschichte der Zensur im alten Bern. Bern 1904.)

* Mit Ausnahme eines Mandates des Jahres 1721 (Ordnung vnd Einsehen wider die Außgelassenheiten und Violentzen. BERN, Gedruckt bey Samuel Küpffer, Anno MDCCXXI). Auch dieser Samuel hatte sich beschwert.

Hoch = Obrigkeitliche
Ordnung
Und
R E I G L E M E N T
Über
Die in Lobl: Statt und Landschaft
Bärn angestellte
Post und
M E S S A G E R I E.



Bärn. / ben Samuel Kneubüler / 1677.

Wir Schultheiß / Rāth und Burger
der Statt Bärn / Urkunden hiemit. Demnach
unser lieber getreuer Burger und Seckelschreiber
Beat Fischer / als bester unser ihme hinge-
lichen Post- und Botten-Regals in unsern Lan-
den und Gebiechten / uns in gebühr angekehret /
wir in Gnaden geruhen wolten / ein Reiglement zu jedermännig-
lichs verhalt und nachricht zumachen / und zu dem ende / nicht
nur den porto von Brieffen und Paquetten oder Wahren regu-
liren und bestimmen zulassen / sondern auch einen Weg und
kurzen process zuverordnen / welchem nach / vertrauter sachen
wegen entstehende difficulteten / ohne grosse weitläufigkeit auß-
fündig gemacht und erörtert werden mögen; daß darauf hin
und in ansehen wir solches selbst eine nohtwendigkeit zusehn
befunden / hernach folgendes Reiglement und Ordnung / so vil
unsere Statt und Land betrifft / aufgesetzt und bestimmet / und
derowegen statuiret gesetzt und geordnet haben / als folget / der
meinung daß es darbey verbleiben und die Brieff-Tax darüber
auß nicht gesteigert werden solle.

Anlangend erstlich den porto der Brieffen.

Soll von Bärn auß biß nach Zürich / Lucern / Basel /
Schaffhausen / Genf / und Neuenburg / und von denen orthen
wider nach Bärn bezahlt werden / von einem einfachen Brieff
ein Batzen / und von Bärn bis nach St. Gallen / oder von
dannen nach Bärn / ein Batzen und zween Kreuzer.

Von einem doppelten Brieff aber / soll der Porto um den
halbigen theil vermehret / und nach solcher proportion auch von
einem drey oder mehrfaltigen Brieff der porto bezogen werden.

Was aber Brieff=Paquet sind / so über zween Untzen steigen / soll von dem Loth zween Batzen bezalt werden / jedoch soll keinem zugelassen seyn / andere als seine eigne Brieffe zusammen zuschlagen / und in paquet zumachen zumahlen sonsten das Post=Ambt des ihme gebührenden ports frustrieret werden könnte.

Von den Briefen aber / so an die Ort gehören / so zwüschen obgedachten Haupt=Orthen / oder auf der selben Routes und Strassen ligend / soll von solchen Orthen / so nicht mehr als den vierten theil wegs / von einem Haupt=Orth da sie abgehen / bis zu dem andern Haupt=Orth / da die Post hin- gehet und ablegt / abgelegten sind / der halbigte / von übrigen aber / der völlige und ganz porto erstattet werden.

Betreffend dann den porto von Hardes, Wahren / und dergleichen.

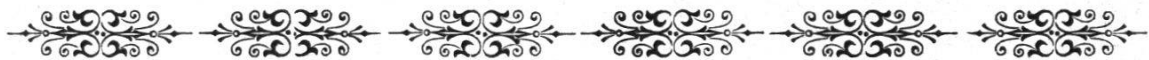
Dergleichen sachen und Paquet / so von hiesiger Haupt= Statt / an obbedeute Haupt=Orth abgehen / und unsern Bürgern oder Einwohnern zuständig sind / oder von vorbedeuten Orten in gedachte Haupt=Statt gehörig / und abzugeben seyn möchten / soll von einem Pfund hiesigen Gewichts nicht mehr / als ein Batzen bezalt werden / auffert was nach Neuenburg und von dannen alhero versand wirdt / da von einem Pfund nur zween Kreuzer porto bezalt werden soll.

Was aber Wahren oder Paquet sind / so hier nur durch gehen / und von Genf nach Zürich / Schaffhausen / Basel und St. Gallen / oder von dannen wider nacher Genf gehen / mag von jedem Pfund Genfer=Gewicht / drey Batzen / als bis- hero gewohnt / gefordert und bezogen werden.

Von denen dann / so unterwegs auf den Routes abzulegen seyn oder aufgenommen werden / soll ein gleiche proportion, als mit den Brieffen unterwegs gehalten werden.

Von Gelt aber soll von vorbenanten Orthen biß nach Bärn / oder von hier dahin / das in dem Hinleihnungs=Tractat be- stimmt / als nämlich / vom Gold ein vierteil per cento, von Silber aber ein halbes per cento, bezalt werden.

Damit auch jedermänniglich wüßse / wie weit man um das vertraute bescheid und antwort zugeben schuldig seyn solle / solchem nach auch dasjenige / so man vertrauet / gebührender massen zu übergeben und zu consigniren wüßse / als solle auch hiermit jedermänniglich verwahrnet seyn / dasjenige / es seye Gelt / Paquet / Brieff / oder anders / so er an ein und anders Orth zuversenden bedacht / in dem Bureau oder Schreibstuben / so an jedem Haupt-Orth angestellt zu finden seyn wird / ordenlich zu übergeben / und mit vernambfung der Summ / valor oder qualitet dessen so man verschickt / zu consigniren / da sonst / so anderer gestalt etwas vertrauet oder übergeben wurde / der Posthalter keines wegs gehalten werden soll / darum weder bescheid noch rechenschaft zugeben; Was aber belanget die Orth unterwegs / so zwischen obernamseten Haupt-Orthen gelegen / sollen dergleichen sachen denen Commissen oder Factorn / so von Orth zu Orth bestellt sind / hievor bedeuteter massen übergeben und vertrauet werden / wo aber keine derselben sind / mögend selbige deme / so das ordinari und schwere sachen führet / wol übergeben: Der Post aber nichts anders als Brieffe zugestellet / oder aufgeladen werden / zumahlen sonst und so man sich deme nicht gemess verhielte / um dergleichen sachen kein bescheid gegeben werden soll.



Folget nun auch ein besonderes und kurzes Recht / so in sachen das Post- und Botten-Werk ansehend / von den klagenden Persohnen gebraucht werden mag: Welchem nach der Admodiarius, so wol als dessen Bediente bescheid geben sollen.

Erstlichen so das Klagen / oder die Aussprach nicht über Einhundert Pfund Pfennig werths betreffen thut.

W Ann jemandß gegen dem Admodiario des Post- und Bottenwesens Klaghafft oder Aussprechig were / um sachen / deren Valor oder Wärtz nicht über Einhundert Pfund Pfennig steigen thäte / soll eines jehwesenden Groß-

weibels | Einingers und Gerichtschreibers Erkantnus darüber absolut und decisiv seyn | solche auch nit weiters gezogen werden können. Er der bester oder die seinigen / sollen auch gehalten seyn / auf dem von diesen unseren Bedienten aufzetzenden Tag zuerscheinen | widrigen fals sollen sie ihre erkantnus von sich geben / und selbige ungeachtet solchen außbleibens oder nicht erscheinung / krestig und gültig seyn / jedoch Leibsnoth und Herren-Geschäfte vorbehalten; Fals aber von disen dreyn Richtern / der einte / andere oder dritte verwandschaft / oder sonst habenden Interesses wegen nicht beywohnen könnte / soll deren anzahl von den ersten Gerichtssäßen ersetzt werden; Also wann einer von den obbestimten dreyn Richtern nicht beywohnen könnte / das der elteste Gerichtsäß seine stell erfüllen / wann zwei abtreten müßten / die zween eltesten derselben Sitz nehmen / wann aber die vorbenante drey Richter alle Verwandtschaft oder Interesses wegen nicht beywohnen könnten / soll obberührter Gewalt und erkantnus bey den dreyn eltesten Gerichtssäßen stehen.

Vm Ansprachen von Einhundert / bis auf Zweyhundert Pfund Pfennigen.

So dann jemandts um mehr als Einhundert Pfund Pfennig werths Klaghaft und ansprechig were / solche ansprach jedoch Zweyhundert Pfund Pfennig nicht übersteigen wurde / mögend zwar die vorbestimten drey Personen wol darüber erkennen / fals aber die eint oder ander Parthey dero erkantnus sich nicht untergeben wolte / alsdann soll der Kläger an das außere Statt-Recht stehen / den Antworter Summarischer weiß alldorten belangen / und von vier und zwanzig zu vier und zwanzig Stunden fortzufahren haben / also und dergestalt / das darüber absolute und endlichen abgesprochen | den Partheyen auch hernach die Urtheil weiters zu ziehen nicht gestattet werden soll.

Vm Ansprachen von Zweyhundert bis auf Ein Tausent Pfund.

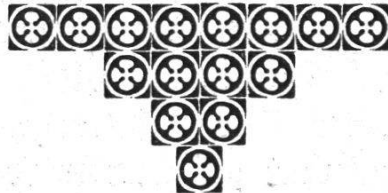
Wurde aber die Ansprach haubtsächlichen von Zweyhundert bis auf ein tausend Pfund / und nicht höher sich belaffen / mag

dieselbe zwar / vor Summarischem Gericht / wie obstaht gefertigt / die ergehende urtheil aber / vor unsere Deutsche Appellation-Kammer geappelliert und daselbsten absolutè darüber erkennet werden.

Um Ansprachen über ein Tausend Pfund Pfening.

Um Ansprachen und Forderungen dann / die den Wärth der ein Tausend Pfund Pfennigen übersteigen / sollen die gewohnten erst und andere Instanzen auch gebraucht werden / der beschwärenden Parthey aber die ergehende Urtheil weiters und alhero vor den höchsten Gewalt zu ziehen zugelassen seyn.

Damit aber hingegen / der Besther / des Post- und Bottenwerks auch seiner beweifthumben und anderer beneficien durch faumseliges anstehen nicht frustriert werde / sollen alle die Benigen / so vertrauter sachen wegen Klaghafft seyn möchten / ihre Klage innert dreyen Monaten frists / von der zeit an zurechnen / da es dem Klaghafften bekant worden seyn mag / ihre Klage obgehöriger orthten formiren und anbringen / widrigen fals hernach darum kein bescheid gegeben noch recht gehalten werden: In krafft diß Brieffs / Urkundlich mit unser Statt Secret Insigel verwahrt / und geben Samstags den drey und zwanzigsten Tag Brachmonats / dieses Sechszehnhundert Siben- und Sibentzigsten Jahrs 1677.



Die Posten und Botten in Bärn Kommen an / Lauffen ab /

Sontags /

Morgens / um 10. uhr:

Der Lucerner-Bott / mit Briefen von Solothurn / Willisau / Sursee / Lucern / und Italien.

Item die Basler-Post / mit den Briefen von Straßburg / Frankfurt / Cöln / und Niederland.

Dinstags /

Morgens / um 10. uhr:

Der Neuenburger-Bott / mit Briefen von Neuenburg / auß Burgund / von Biel / Arberg / Erlach / zc.

Item die Brief von Murten / Wifflispurg / zc

Mitwochens /

Nachmittag:

Die Züricher-Post / mit Briefen auß dem Aergöu / Solothurn / Zürich / St. Gallen / Schaffhausen / Nürnberg / Ulm / Augspurg / und andern orten des Reichs.

Abends um 3. uhr:

Die Genfer-Post / mit den Briefen von Freyburg / Päterlingen / Milden / Yfferten / Vivis / Lausanna / Genf / Frankreich / und Wallis.

Um 6. uhr:

Der Lucerner-Bott / mit Briefen von Solothurn / Willisau / Lucern / zc. und Italien.

Donnerstags /

Um Mittag:

Die Basler-Post / mit den Briefen als am Sontag.

Freytags /

Um Mittag:

Der Ordinari-Bott von Genf / so leuth und schwere sachen führt.

Samstags /

Morgens um 11. uhr:

Der Neuenburger-Bott / mit den Briefen als am Dinstag.

Der Züricher-Bott / mit Briefen als am Mitwochen / so zugleich auch leuth und schwere sachen führt.

Der Basler-Ordinari-Bott / so leuth und schwere sachen führt.

Abends um 3. uhr:

Die Genfer-Post / mit Briefen als am Mitwochen.

Item die Briefen von Burgdorf / Huttwyl / Wyningen / Langenthal / zc.

Sontags /

Morgens um 10. uhr:

Der Bott nach Neuenburg / mit den Briefen nach Neuenburg / Biel / und ins Burgund. Item die nach Erlach / Arberg / zc.

Um Mittag:

Die Post nach Genf / nimt mit die Brief nach Freyburg / Päterlingen / Milden / Yfferten / Lausanna / Morsee / Genf / Frankreich und Wallis.

Der Bott nach Lucern / nimt mit die Brief nach Solothurn / Willisau / Lucern / und nach Italien.

Mitwochens /

Abends / um 3. uhr:

Die Post nach Zürich / mit den Briefen nach Solothurn / ins Aergöu / nach Zürich / St. Gallen / Schaffhausen / Ulm / Augspurg / Nürnberg / und andere ort des Reichs.

Item die Post nach Basel / mit den Briefen nach Basel / Straßburg / Frankfurt / Cöln und Niederland.

Donnerstags /

Um Mittag:

Die Post nach Genf / mit den Briefen als am Sontag.

Der Bott nach Lucern / mit Briefen als am Sontag.

Der Bott nach Neuenburg / mit Briefen als am Sontag.

Der Bott nach Burgdorf / Wyningen / und Langenthal / zc.

Freytags /

Morgens um 10. uhr:

Der Ordinari-Bott zu Pferdt nach Basel / so leuth und schwere sachen führt.

Samstags /

Morgens um 10. uhr:

Der Bott mit den Briefen nach Murten / Wifflispurg / zc.

Um Mittag:

Der Ordinari-Bott nach Zürich / so leuth und schwere sachen führt.

Item der Ordinari-Bott nach Genf / so leuth und schwere sachen führt.

Abends um 3. uhr:

Die Post nach Zürich / mit Briefen als am Mitwochen.

Item die Post nach Basel / gleicher gestalten mit Briefen als am Mitwochen.